

menten entfremdet würde, müßte man ihm die Absolution sofort erteilen. Es ist nun nicht wahrscheinlich, daß die Kirche mit dem genannten Kanon die Lehre und Praxis, die bisher die angesehensten Moralisten — Lugo, Suarez, St. Alfons u. s. w. — als heilsam gelehrt und empfohlen haben, verwerfen wollte; er ist nur gegen die falsche und verderbliche Lehre der Jansenisten gerichtet, welche behaupteten, daß der Absolution stets die Buße vorausgehen müsse, und daß der Pönitent nur dann der Absolution würdig sei, wenn seine Beklehrung sich durch längere Prüfung erprobt habe. Diese Ansicht des Autors findet dadurch größere Wahrscheinlichkeit, daß die Dokumente, welche Kardinal Gasparri in den zu diesem Kanon gegebenen Anmerkungen anführt, nur gegen die genannte falsche Ansicht der Jansenisten gerichtet sind. Die römischen Kongregationen, besonders die Congr. d. P. F., haben, während sie die jansenistische Strenge verworfen, dennoch einen kurzen, als heilsam erkannten Aufschub der Absolution öfter als medicamen opportunum et subinde necessarium empfohlen. Nach dem Gefragten wird man sich gerne der Ansicht des Autors anschließen und die genannte Praxis als auch heute noch zu Recht bestehend betrachten, solange nicht etwa, was sehr unwahrscheinlich ist, eine entgegengesetzte authentische Erklärung erscheinen wird. Was die Einwilligung des Pönitenten in den Aufschub betrifft, wird man mit Noldin bekennen müssen, daß ein solcher, wenn sich der Pönitent nicht freiwillig unterwirft, selten zum Heile sein wird. Zugleich wird man mit Marc unterscheiden müssen: In großen Städten und in Gegenden, wo der Glaube fast verschwunden ist, wird es kaum jemals von Nutzen sein, die Absolution aufzuschieben; anders dagegen in Gegenden, wo noch lebendiger Glaube herrscht.

Mautern.

Dr. Franz Leitner C. SS. R.

9) **Grundriß einer Geschichte des katholischen Kirchenrechtes.** Von Dr. Albert Michael Koeniger. (91). Köln 1919. Bachem. K. 2.36.

Ulrich Stug, der verdienstvolle Berliner Kanonist, hat bereits im Jahre 1905 in seiner Bonner Universitätsrede die dringende Forderung aufgestellt, bei der Darstellung des kanonischen Rechtes Geschichte und geltendes Recht gesondert zu behandeln. Dem Worte ließ er die Tat folgen, indem er in Holzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft V. Band einen Grundriß der Geschichte des Kirchenrechts veröffentlichte. Den Fußstapfen dieses Gelehrten folgt nun Hochschulprofessor Koeniger in Braunsberg mit der Herausgabe vorliegenden Grundrisses, der einen Sonderabdruck aus den „Monatsblättern für den katholischen Religionsunterricht an höheren Lehranstalten“ darstellt. Der Besprechung seien zunächst folgende Gedanken vorausgeschickt: Die Notwendigkeit einer ausführlichen Geschichte des Kirchenrechtes wird wohl von keinem Kanonisten geleugnet. Ob aber beim akademischen Unterricht im Kirchenrecht Geschichte und Rechtsdogmatik im Interesse der Disziplin, die in der Stundenzahl meist stiefmütterlich behandelt ist, zu trennen sind, mag bezweifelt werden. Diesen Augus kann sich zum Beispiel der Vertreter des deutschen Rechtes an der Juristenfakultät leisten, der sowohl für die deutsche Rechtsgeschichte, als auch für das deutsche Privatrecht eine ansehnliche Stundenzahl zugewiesen erhält. Uebrigens geht es trotzdem bei der Darstellung des deutschen Privatrechtes nicht ohne geschichtliche Exkurse ab. Der Kanonist aber, will er bei der geringen Zahl der Vortragsstunden etwas erreichen, wird Geschichte und Rechtsdogmatik verbinden müssen. Hiezu kommt noch, daß an theologischen Fakultäten und Lehranstalten dem Studium des Kirchenrechtes die Kirchengeschichte vorausgeht, die ja naturgemäß auch mit der Verfassung der Kirche, dem Verhältnis von Kirche und Staat und im allgemeinen auch mit der kirchlichen Rechtsgeschichte sich befassen muß. Bgl. Sägmüller, Theol. pratt. Quartalschrift 1919, 59 ff. Nichtsdestoweniger ist jede selbständige Behandlung der Geschichte des Kirchenrechts freudigst zu begrüßen. — Was nun vorliegenden

Grundriß anlangt, so ist zu bemerken, daß derselbe in ungemein gedrängter Form die Geschichte in sechs Abschnitten (1.—4., 4.—7., 7.—12., 12.—15., 15.—18. und 18.—20. Jahrhundert) behandelt. Die im Anhang aufgeführten Anmerkungen bieten die wissenschaftlichen Belege. Anfänger werden oft im Lapidarstil sich nicht ganz zurecht finden. Vielleicht will der Verfasser überhaupt mehr dem Lehrer des kanonischen Rechtes einen geschichtlichen Überblick darbieten. Die kurze Ausdrucksweise kann auch zu Mißverständnissen Anlaß geben; so z. B. S. 14, daß der Priesterbegriff seit der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts in Aufnahme kam, aus dem Kollegium der Presbyter sich deutlicher der Bischof abhob, wie im 3. Jahrhundert aus der Gesamtheit der Bischöfe der römische Bischof. Daß die harmlose Stelle Phil. 3, 20 (nostra conversatio in coelis est) bei Auflistung der Stellen wegen der darin ausgesprochenen Staatsfeindlichkeit Anstoß erregen müßte (S. 16), ist doch nicht wahrscheinlich. Daß, wie der Papst, auch früher die Bischöfe keinen menschlichen Richter über sich hatten (S. 21), wird schon durch das in Num. 61 aufgeführte Quellenmaterial widerlegt. Mißverständlich ist die Darstellung S. 34, da auch vor Nikolaus I. dem Papste das Endurteil zukam. Ebenso S. 40 f., wenn gesagt wird, daß der Papst im Laufe der Jahrhunderte an Einzelrechten gewann, eine nie dagewesene plenitudo potestatis ausübte. Hauptfächlich behandelt der Verfasser die kirchliche Verfassungsgeschichte und Beziehungen von Kirche und Staat. Die geschichtliche Behandlung der einzelnen kirchlichen Rechtsinstitute wäre auch ohne Darstellung der Rechtsdogmatik kaum möglich. Damit ist auch angedeutet, mit welchen Schwierigkeiten eine Geschichte des kanonischen Rechtes zu kämpfen hat.

Dr. J.

10) **Landesrechtliche Stellung der katholischen Kirche in Württemberg**
1803 bis 1845. I. Teil (147). M. 2.50. — II. Teil 1845 bis 1868 (166)
M. 3.—. — III. Teil Ergänzungen und Schluß (1868 bis 1885).
Prälat Dr. Schwarz. (V u. 173). Radolfzell 1914, W. Moriellsche
Buchdruckerei (J. Hugge). M. 4.50.

Dieses für die Geschichtsschreibung der Diözese Rottenburg, die einer zusammenfassenden Darstellung ihrer 100jährigen Geschichte immer noch entbehrt, sehr bedeutsame Werk hat leider einen ganz verfehlten Titel, wie verschiedene Rezessenten zu Teil I und II tadelnd hervorgehoben haben. Nach dem Titel nämlich könnte man als Inhalt erraten, was er klar besagt. Allein nur der 1. Teil enthält das, der 2. aber ist nichts anderes als eine Monographie des Regens Mast am Rottenburger Priesterseminar und der 3. im wesentlichen das, was sein Untertitel ankündigt. Wie das so gekommen, besagt deutlich Vor- und Schlussswort zu Teil III. Danach war die ursprüngliche Absicht des Verfassers, mehrfachen Aufforderungen entsprechend, ein Lebensbild des weiland Regens Josef Mast zu bearbeiten. Zu diesem Zweck mußten zunächst die kirchlichen und kirchenpolitischen Verhältnisse der Diözese Rottenburg, aufgebaut auf Josephinismus und Staatsvollmacht, in der vorausgehenden Zeit geschildert werden. Zur Fortsetzung dieses Themas ließen sich dann „ungezwungen“ (?) die Biographien des Regens Mast und des Prälaten Schwarz verwenden, „denn nicht bloß fällt die Tätigkeit derselben in eine Periode, in welcher sich neue kirchliche und kirchenpolitische Richtungen und Verhältnisse zusammendrängten, sondern sie übten auch als Führer einen großen Einfluß aus auf ihre Zeitgenossen, ein jeder von ihnen in seiner Art lucerna lucens et ardens (eine leuchtende und brennende Lampe). Die anerkannten Verdienste anderer werden nicht geschmälert, wenn das Andenken dieser hervorragenden Charaktere geehrt wird, welche in ereignisreichen Zeitsäulen die katholischen Grundätze gegen Josephinismus, Staatskirchentum und falschen Liberalismus mit der vollen Macht ihrer Persönlichkeit und mit unwandelbarer Überzeugungstreue verteidigt haben.“